

Anlage 1

Artenschutzgutachten

zum

Bebauungsplan

„Freiflächenphotovoltaikanlage

Teilplan A“

BfL Heuer & Döring, August 2022

B-Plan ‚Freiflächenphotovoltaikanlage Teilplan A‘ in Bad Orb



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

August 2022

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	5
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs.....	7
3.1 Biotop.....	7
3.2 Fauna.....	12
4. Vorhabenbeschreibung und Vorhabenwirkungen.....	12
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	13
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	14
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	17
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	19
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	22
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	25
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	25
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	26
7. Zusammenfassung.....	27
Quellen und Literatur.....	29

Titelbild: Übersicht über den Geltungsbereich von Osten aus

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage im Raum	4
Abbildung 2	Geltungsbereich des Teilplans A nördlich der A 66	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Betroffenheit von allgemein häufigen, besonders geschützten Vogelarten	21
Tabelle 2	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	26

Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Von Eichen dominierte Hecke nördlich des Geltungsbereichs	7
Foto 2	Hecke zwischen A 66 im Süden und dem Geltungsbereich mit Feldweg und Acker	8
Foto 3	Zufahrt vom nördlich an den Geltungsbereich grenzenden Weg	8
Foto 4	Eichen im Norden des Geltungsbereichs.....	9
Foto 5	Feldweg mit Böschung parallel zur A 66	9
Foto 6	Hecke am Nordrand des Geltungsbereichs	10
Foto 7	Besonnter Saum der Hecke im Norden	10
Foto 8	Grünland mit Polterplatz im Osten des Geltungsbereichs.....	11
Foto 9	Eiche am Weg nördlich des Geltungsbereichs	11

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Nordwestlich von Bad Orb soll nördlich der A 66 eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,08 ha.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde im Mai 2022 über die Planungsgruppe Thomas Egel, Langenselbold, von der AHS Solar GmbH & Co. KG, Bornwiesenweg 4, 63599 Biebergemünd mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens beauftragt.



Abbildung 1 Lage im Raum

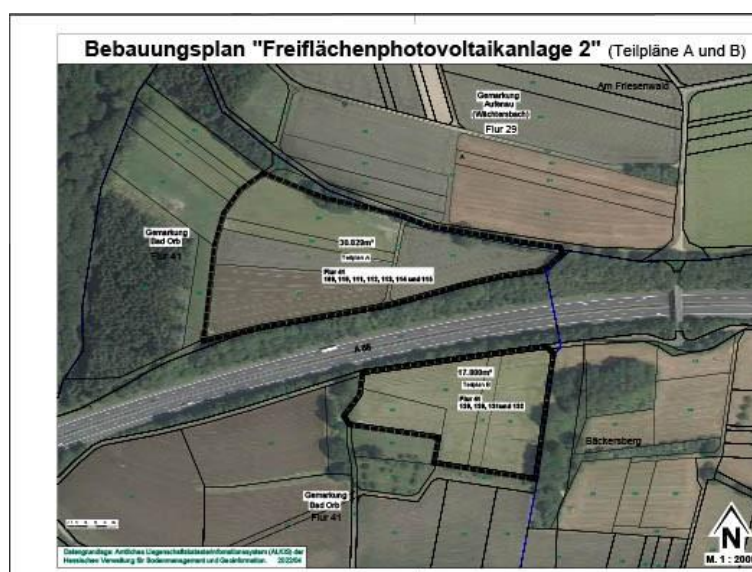


Abbildung 2 Geltungsbereich des Teilplans A nördlich der A 66

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Beschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

3.1 Biotope

Der Geltungsbereich liegt nördlich der A 66. Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs sind

- Äcker
- eichendominierte Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- unbefestigte Feldwege, zum Teil mit gräserdominierter Böschung.

Im Norden und im Süden grenzen jeweils Hecken an, im Westen Grünland und dann Wald. Die Erschließung erfolgt von einem Feldweg im Norden aus.



Foto 1 Von Eichen dominierte Hecke nördlich des Geltungsbereichs



Foto 2 Hecke zwischen A 66 im Süden und dem Geltungsbereich mit Feldweg und Acker



Foto 3 Zufahrt vom nördlich an den Geltungsbereich grenzenden Weg



Foto 4 Eichen im Norden des Geltungsbereichs



Foto 5 Feldweg mit Böschung parallel zur A 66



Foto 6 Hecke am Nordrand des Geltungsbereichs



Foto 7 Besonneter Saum der Hecke im Norden



Foto 8 Grünland mit Polterplatz im Osten des Geltungsbereichs



Foto 9 Eiche am Weg nördlich des Geltungsbereichs

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte am 15. Juni 2022 eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien.

Mit Brutvögeln des Offenlandes ist innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Nähe zu Hecken nicht zu rechnen. Die Hecken im Norden und im Süden sind Lebensraum von Gehölzbrütern wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke. Ein Vorkommen von Gehölzbrütern mit ungünstigem / unzureichendem und mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand wie Bluthänfling, Goldammer oder Stieglitz ist nicht auszuschließen.

In den Eichen nördlich des Geltungsbereichs können Höhlen- und Nischenbrüter wie Buntspecht, Kleiber und sonstige Meisen einen Brutplatz haben.

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der BundesartenschutzVO oder nach der EG-Artenschutzverordnung 338/97 streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen.

Fledermäuse können in den älteren Eichen im Norden des Geltungsbereichs Quartiere haben. Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im Bereich des Saumes der nördlichen Hecke nicht auszuschließen. Auf der Grasböschung innerhalb des Geltungsbereichs werden wegen Strukturarmut und Beschattung keine Reptilien erwartet. Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

4. Vorhabenbeschreibung und Vorhabenwirkungen

Vorgesehen ist der Bau einer Photovoltaikanlage innerhalb eines Geltungsbereichs mit einer Größe von ca. 3,08 ha. Die Fläche unter den einzelnen Anlagen soll extensiv beweidet werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in der Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlenbrütern in der Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- Verlust von Fledermaussommer- und Zwischenquartieren in der Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- Beeinträchtigung eines Lebensraumes der Zauneidechse im Saum der Hecke im Norden des Geltungsbereichs.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Jahr 2022 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumanprüche nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter
- Höhlenbrüter
- Fledermäuse
- Reptilien (Zauneidechse).

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein weiterer Prüfbogen wird für die Zauneidechse ausgefüllt.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- ☒ FFH-RL- Anh. IV - Art
☐ Europäische Vogelart

Zwergfledermaus **Deutschland: -** **Hessen: 3**

1 vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen
 Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Kock & Kugelschäfer 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ?	FV ↔	FV ↔

FV guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor (Quellen: IUCN 2019, BfN 2019, HLNUG 2019)

Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Fledermäuse können Quartiere in der Baumhecke im Norden des Geltungsbereichs haben

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
In Gehölzbestände mit möglichen Quartierbäumen wird nicht eingegriffen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
In Gehölzbestände mit möglichen Quartierbäumen wird nicht eingegriffen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Beunruhigungen entstehen während der Bauarbeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Von dem Vorhaben betroffene Art**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- ☒ FFH-RL- Anh. IV - Art
☐ Europäische Vogelart

Zauneidechse Deutschland: V Hessen: -

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020 / Rote Liste HE: AGAR & FENA 2010
 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema**

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zauneidechse	U1	U1	FV

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend XX es liegt keine Einschätzung vor (HLNUG 2019)

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten**4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse besiedelt trockene, sonnige Lebensräume mit lockerem Bewuchs wie z.B. Bahndämme, Wegräume und Waldränder, aber auch Weinberge und Heideflächen, aufgelassene Steinbrüche und Steinschutthalden. Der Regelung des Temperaturhaushaltes kommt im für diese Art eine besondere Bedeutung zu. Es müssen Flächen oder Strukturen vorhanden sein, auf denen sie sich sonnen und von denen aus sie blitzschnell in Deckung gehen kann. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze. Geschlossene Waldbestände, zugewachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden nicht besiedelt (AGAR / FENA 2010).

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Hessen in niedrigen Lagen nahezu flächendeckend verbreitet. Im klimatisch begünstigten Südhessen ist sie stellenweise ausgesprochen häufig. Auf Grund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit ist eine ernsthafte Gefährdung der Art in Hessen derzeit nicht zu erkennen (AGAR / FENA 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Die Zauneidechse kann im Heckensaum der im Norden des Geltungsbereichs befindlichen Hecke einen Lebensraum haben.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

In den Heckensaum wird nicht eingegriffen. Der Abstand der Photovoltaikanlagen zum Heckensaum beträgt mindestens 5 m

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

In den Heckensaum der nördlich des Geltungsbereichs gelegenen Hecke wird nicht eingegriffen.

Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse wird zur Baustelle hin durch einen Reptilienzaun abgeriegelt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Für die als Brutvögel nicht auszuschließenden Arten mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand und mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand wird am Beispiel der Goldammer ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Bei den im Gebiet zu erwartenden Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	b	I	545.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	b	I	45. – 55.000 stabil					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	I	348.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	BV	b	I	487.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	b	I	69. – 86.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	b	I	74. – 90.000 sich verbessernd	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	b	I	53. – 64.000 stabil					
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	b	I	30. – 50.000 stabil					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	b	I	52. – 65.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	s	I	5.000 – 8.000 sich verbessernd					
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	b	I	88. – 110.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	I	450.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	s	I	8. – 14.000 stabil					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	I	326.000 – 384.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV rdl.	b	I	150.000 stabil					

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	b	I	220.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	b	I	240.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	s	I	1.000 – 1.300 sich verschlechternd					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	b	I	125.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	b	I	186. – 243.000 sich verschlechternd					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	s	I	3.500 – 6.000 stabil					
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	b	I	20. – 35.000 sich verschlechternd					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	b	I	203.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	b	I	293.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und Störungen	Verzicht auf Rodungen, zeitliche Steuerung von Eingriffen

Tabelle 1 Betroffenheit von allgemein häufigen, besonders geschützten Vogelarten und von Nahrungsgästen

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*) stellvertretend für weitere Gehölzbrüter mit ungünstigem / unzureichendem und mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- ☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

Goldammer Deutschland: - Hessen: V

Rote Liste D: Ryslavy et al 2020 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

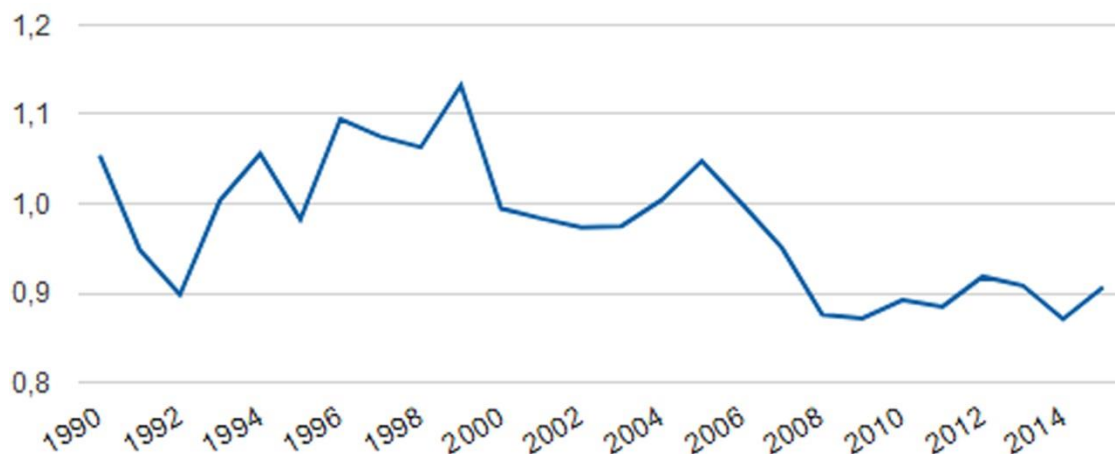
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Goldammer	U1 ↘	xx	U1 ↘

EV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2022, BfN / VSW 2014

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Art

- Verlust von Hecken, Sträuchern, Bäumen und Säumen in der Agrarlandschaft
- Pestizid- und Düngereinsatz
- frühes Mähen oder Umbruch von Grünland (Wiesen, Weiden)
- Flächenversiegelung und Ausdehnung von Siedlungsbereichen

Erhaltungsmaßnahmen

- Pflanzung von Hecken und Bäumen
- Erhalt bzw. Schaffen von Brachflächen (z.B. durch Flächenstilllegung)
- Einschränkung des Pestizid- und Düngereinsatzes
- Erhalt von Stoppelbrachen im Winter
- späte Wiesenmahd (nicht vor Mitte Juli).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Glutz von Blotzheim 2004, Grüneberg et al. 2013, Südeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Goldammer gilt als Charaktersvogel der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Sie besiedelt vor allem trockene Bereiche in strukturreicher Feldflur. Bevorzugte Habitate sind gebüsch- und heckenreiche Hanglagen und Streuobstwiesen, die Art nistet aber auch an Bahndämmen und Gräben. Auch Randbereiche von Siedlungen werden besiedelt.

Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter und baut ihr Nest unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Für alle besiedelten Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Der Aktionsradius eines Brutpaares erstreckt sich in der Regel auf 150 bis 250 m rund um den Neststandort. Bezzel et al. (2012) geben eine Reviergröße von 0,3 - 0,5 ha an.

Die Goldammer ist ein Standvogel, die Brutperiode beginnt ab Anfang April, es gibt ein bis drei Jahresbruten.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich vom nördlichen Mittelmeergebiet bis zum Nordkap und von Westeuropa bis Sibirien. Die Bestände der Art sind in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebietes stabil. Für Europa werden die Bestände auf 18 bis 31 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2022).

Für Deutschland wird der Bestand auf 1.250.000 bis 1.850.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist die Goldammer mit 194.000 bis 230.000 Revieren vertreten. In reich strukturiertem Offenland brüten oft mehr als 20 Brutpaare auf 50 ha (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐

nachgewiesen

☒

potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Rodung von Gehölzen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verlorengehen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Rodungen erfolgen nicht.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

im Zuge von Gehölzrodungen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen erfolgen nicht

Mit den Bauarbeiten wird außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen, damit es nicht zur Aufgabe von Bruten kommt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes

Verletzungs- oder Tötungsrisiko ?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodungen erfolgen nicht. Die Erschließung der Baustelle / Photovoltaikanlage erfolgt von Norden aus über die vorhandene Zuwegung (Foto 3)	Vögel Fledermäuse
V 2	Von dem Heckensaum der Hecke im Norden des Geltungsbereichs wird bei den Bauarbeiten / mit der Photovoltaikanlage ein Mindestabstand von 5 m eingehalten	Reptilien
V 3	Mit den Bauarbeiten wird zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit, begonnen, damit die Tiere nicht nach Beginn einer Brut durch Störungen einen Brutplatz aufgeben.	Vögel
V 4	Zügige Durchführung der Bauarbeiten.	Vögel Fledermäuse Reptilien
V 5	Der Heckensaum im Norden des Geltungsbereichs wird gegenüber der Baustelle durch einen Reptilienzaun geschützt.	Reptilien
V 6	Eine Beleuchtung der Anlage erfolgt nicht.	Fledermäuse nachtaktive Vögel
V 7	Baustelleneinrichtungsflächen werden auf Ackerflächen und/oder Wegen angeordnet	Vögel Fledermäuse Reptilien

Tabelle 2 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Das Guidance document der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the **continued ecological functionality**) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten.

Bei Beachtung der in Kapitel 6.1 formulierten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere in Hinblick auf den Verzicht auf Rodungen, werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7. Zusammenfassung

Nordwestlich von Bad Orb soll nördlich der A 66 eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,08 ha.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der A 66. Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs sind

- Äcker
- eichendominierte Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- unbefestigte Feldwege, zum Teil mit gräserdominierter Böschung.

Im Norden und im Süden grenzen jeweils Hecken an, im Westen Grünland und dann Wald. Die Erschließung erfolgt von einem Feldweg im Norden aus.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte am 15. Juni 2022 eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien.

Mit Brutvögeln des Offenlandes ist innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Nähe zu Hecken nicht zu rechnen. Die Hecken im Norden und im Süden sind Lebensraum von Gehölzbrütern wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke. Ein Vorkommen von Gehölzbrütern mit ungünstigem / unzureichendem und mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand wie Bluthänfling, Goldammer oder Stieglitz ist nicht auszuschließen.

In den Eichen nördlich des Geltungsbereichs können Höhlen- und Nischenbrüter wie Buntspecht, Kleiber und sonstige Meisen einen Brutplatz haben.

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der BundesartenschutzVO oder nach der EG-Artenschutzverordnung 338/97 streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen.

Fledermäuse können in den älteren Eichen im Norden des Geltungsbereichs Quartiere haben. Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im Bereich des Saumes der nördlichen Hecke nicht auszuschließen. Auf der Grasböschung innerhalb des Geltungsbereichs werden wegen Strukturarmut und Beschattung keine Reptilien erwartet. Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in der Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlenbrütern in der Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- Verlust von Fledermaussommer- und Zwischenquartieren in der Hecke im Norden des Geltungsbereichs
- Beeinträchtigung eines Lebensraumes der Zauneidechse im Saum der Hecke im Norden des Geltungsbereichs.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein weiterer Prüfbogen wird für die Zauneidechse ausgefüllt.

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Für die als Brutvögel nicht auszuschließenden Arten mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand und mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand wird am Beispiel der Goldammer ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände eintritt und eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich wird.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 01. August 2022



Büro für Landschaftsökologie

Quellen und Literatur

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bezzel, E. & W. Fiedler (Hrsg.) 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage. Aula-Verlag Wiesbaden.

Bird Life International 2022: Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019: Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Internetansicht.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 25.6.2021 I 2020.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Arten. Stand 23.10.2019. Wiesbaden.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert am 07.05.2020.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetansicht Dezember 2019.

Kock, D. & K. Kugelschafter 1996: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internetansicht.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S..

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Skiba, R. 2009: Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Sudfeldt, C. et al. 2013: Vögel in Deutschland - 2013. Statusbericht. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Werner, M. et al. 2016: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.